



Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Gais

Von der Einwohnergemeinde
erlassen am 25. März 1984

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2

Die Wasserversorgungsanlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Gais.

Eigentum

Art. 3

- 1 Die Wasserversorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Wasserkommission, welcher die Verwaltung des ganzen Betriebes obliegt.
- 3 Der Gemeinderat ernennt die nötigen Funktionäre zur Aufrechterhaltung des Betriebes und legt deren Pflichten fest.
- 4 Der Gemeinderat erteilt die Konzession an Privatunternehmen zur Ausführung von Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen sowie für die Erstellung von Hauszuleitungen. Die Konzession ist persönlich und nicht übertragbar.

Aufsicht

Konzessionserteilung

Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 4

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalte, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig dient die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen gemäss Artikel 25.

Umfang der Versorgung

Art. 5

Der Umfang der Anlagen umfasst die öffentlichen Haupt- und Versorgungsleitungen, Hydrantenanlagen sowie Quell- und Grundwasserfassungen mit Reservoirs und Pumpwerken.

Umfang der Anlagen

Art. 6

Für die technischen Installationen der Haupt-, Versorgungs- und Hauszuleitungen ist die Wasserkommission zuständig. Die Anlagen sind nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Erstellung

Art. 7

Die Gemeinde hat im Einzugsgebiet der Wasserversorgung für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Wasserversorgung übernimmt die Kon-

Hydrantenanlagen

trolle und den Unterhalt der Hydranten gegen entsprechende Kostenvergütung durch die Feuerpolizeikasse.

Art. 8

Betätigen von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 9

Beanspruchung von Privatgrund

Die Grundeigentümer sind gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Aufstellen von Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten.

Hausanschlüsse

Art. 10

Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Diese besteht aus dem Anschluss (evtl. T-Stück) an die Hauptleitung, einem Schieber, der Zuleitung, dem Haupthahnen im Haus und dem Wasserzähler.

Art. 11

Erstellung Konzession

¹ Die Leitungsführung und das zu verwendende Material wird durch die Organe der Wasserversorgung bestimmt.

² Das Erstellen und der Unterhalt der Hauszuleitungen darf nur durch Organe der Wasserversorgung oder durch Installateure, die im Besitze einer Konzession der Gemeinde Gais sind, ausgeführt werden.

³ Die Abnahme der Leitungen erfolgt durch einen Beauftragten der Wasserversorgung.

Art. 12

Ausführung technische Bedingungen

¹ Die Leitungen sind mit zweifachem Betriebsdruck, im Minimum mit 15 bar, auf Dichtigkeit zu prüfen.

² Die Erdüberdeckung muss mindestens 120 cm betragen.

³ Bei Kunststoffleitungen ist innerhalb der Bauzone parallel noch eine Erdleitung einzulegen, gemäss den einschlägigen Vorschriften der SAK und PTT.

⁴ Beim Durchqueren der Strassen sind Schutzrohre einzulegen. Schutzrohre werden ebenfalls unter Hartplätzen und in schwierigen Auffüllungen empfohlen.

⁵ Bei bestehenden Hausanschlüssen ohne Schieber muss dieser bei Reparaturen an der Zuleitung oder vor Belagserneuerungen auf Kosten des Bezügers eingesetzt werden.

Art. 13

Neuanschlüsse

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Wasserkommission ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Wasserkommission entscheidet über diese Gesuche.

² Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der zugehörigen Tarifordnung.

Art. 14

¹ Nur Liegenschaftseigentümer können einen Anschluss erstellen lassen und tragen auch die Verantwortung für den Zustand und Unterhalt der Anlagen. Eigentumsverhältnisse und Haftung

² Bei Neuerstellung sind die Kosten aller Anlageteile der Hauszuleitung (Umfang gemäss Artikel 10) vom Hauseigentümer zu tragen.

³ Der Schieber und der Wasserzähler werden Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile bleiben Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 15

Bei Handänderungen tritt der neue Liegenschaftseigentümer automatisch dieselben Rechte und Pflichten an. Handänderung

Art. 16

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Art. 17

¹ Die Wasserversorgung sorgt für den Unterhalt der Schieber und Wasserzähler, soweit kein Verschulden des Hauseigentümers oder Dritter vorliegt. Unterhalt

² Der Eigentümer hat den Unterhalt an der Zuleitung mit Haupthahnen zu tragen.

³ Schäden an der Hauszuleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden. (Feststellung: anhaltendes Rauschen, Überfluten von Plätzen und Wiesen bei sonst trockenem Boden.)

Art. 18

¹ Wird die Verlegung einer Hauszuleitung infolge Neu- oder Umbauten, etc. notwendig, sind die Kosten vom Eigentümer zu tragen. Kosten der Leitungsverlegung

² Werden indessen Hauptleitungen auf Veranlassung der Wasserversorgung ohne Verursachen durch Dritte geändert oder verlegt, so gehen die Kosten der Anpassung der daran angeschlossenen Privatleitungen zu Lasten der Wasserversorgung.

Art. 19

Kann eine Wiederverwendung der Zuleitung innert 12 Monaten nicht zugebilligt werden, so muss der Anschluss zu Lasten des Bezügers vom Netz abgetrennt werden. Stilllegung

Hausinstallationen

Art. 20

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen ausgeführt werden. Erstellung

² Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 21

Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 22

Wasser-
behandlungs-
anlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 23

Verantwortung
des
Installateurs

Der Installateur ist gegenüber dem Hauseigentümer und gegenüber der Wasserversorgung für seine Arbeit voll verantwortlich. Eine durch die Wasserversorgung durchgeführte Prüfung entbindet ihn in keinem Falle von seiner Haftbarkeit.

Wasserabgabe

Art. 24

Umfang und
Garantie der
Wasserlieferung

Die Wasserabgabe erfolgt normalerweise ununterbrochen. Die Wasserversorgung übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers, usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 25

Einschränkung
der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen.

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und Betriebsschäden. Es wird auch keine Ermässigung des Wasserzinses gewährt.

Art. 26

Haftung des
Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, vorschriftswidrige Installationen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.

Art. 27

Vorschrifts-
widrige Anlagen

Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den

Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen.

Art. 28

Defekte an Privatleitungen sind durch den Eigentümer sofort beheben zu lassen. Wird dies unterlassen, kann die Wasserlieferung bis nach erfolgter Reparatur ohne Entschädigungsansprüche seitens des Bezügers, eingestellt werden.

Behebung
von Defekten

Art. 29

¹ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Wasserabgabe
an Dritte

² Für weitere Anschlüsse an bestehende Leitungen ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, wie für Neuanschlüsse gemäss Artikel 13.

³ Das Anbringen von Abzweigungen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

Art. 30

Nebengebäude können über den Wasserzähler des Hauptgebäudes angeschlossen werden. Wechselt dasselbe den Eigentümer, so gelten dieselben Bestimmungen wie für Neuanschlüsse.

Wasser für
Nebengebäude

Art. 31

¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Vorübergehender
Wasserbezug

² Pauschalentschädigungen werden durch die Wasserkommission bestimmt, soweit diese nicht bereits in der Tarifordnung festgelegt sind.

Art. 32

Die Feuerwehr kann Privatleitungen in Anspruch nehmen. Das zu Löschzwecken verwendete Wasser wird nicht verrechnet. In diesen Fällen wird der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

Löschwasser

Art. 33

Jeder Anschluss für Schwimmbassins und ähnliche Einrichtungen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen und für Feuerlöschposten mit Zählerumgehungsleitung, bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn durch Neuanlagen die Versorgungssicherheit der bestehenden Anlagen gefährdet wird.

Wasserabgabe
für besondere
Zwecke

Art. 34

Betrieben mit grossem Wasserverbrauch oder mit sehr hohen Verbrauchsspitzen kann der Anschluss an die Wasserversorgung verweigert werden.

Abnormale
Spitzenbezüge

Art. 35

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.

Kündigung des
Wasserbezuges

Wasserzähler

Art. 36

Einbau Die Wasserabgabe und die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung gegen entsprechende Verrechnung geliefert.

Art. 37

Plazierung ¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Hauseigentümers.

² Die Wasserzähler sind an einem leicht zugänglichen frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie leicht abgelesen werden können.

Art. 38

Haftung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind (auch Frostschäden).

Art. 39

Messgenauigkeit und Prüfung ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Zähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Zähler einer amtlichen Prüfung unterzogen. Wird eine Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung festgestellt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten.

³ Für übermässigen Wasserbezug infolge defekter Leitungen, Armaturen und Apparate werden keine Reduktionen gewährt. (Ständige Geräusche können ein Anzeichen für defekte Anlagen sein.)

Art. 40

Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird zur Abrechnung der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 41

Mehrere Wasserzähler ¹ Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.

² Die Wasserversorgung kann nicht verpflichtet werden, eine Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

³ Eine Ablesung dieser Zähler kann beantragt werden. Die Abrechnung erfolgt trotzdem über den Hauptzähler, für Unterzähler wird nur ein Zusatzbeleg gegen eine Gebühr gemäss Tarifordnung abgegeben.

Art. 42

Ablesung ¹ Die Ablesung und die Abrechnung erfolgen in der Regel zweimal jährlich.

² Können Ablesungen nicht mit den üblichen Durchgängen erfolgen, werden Meldekarten abgegeben. Werden die Vereinbarungen entsprechend der Meldekarte nicht eingehalten, so werden weitere Gänge gemäss Tarifordnung verrechnet.

Finanzierung

Art. 43

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll weitgehend selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Eigenwirtschaftlichkeit

- Anschluss- und Benützungsgebühren
- Erträge aus den Wasserverkäufen
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 44

Zur Erschliessung ganzer Überbauungen werden Erschliessungspläne erstellt, die der Versorgung der Grundstücke sowie dem Feuerschutz dienen. An diese Erweiterung des Leitungsnetzes kann die Wasserversorgung Beiträge leisten. Diese Beiträge werden durch den Gemeinderat bestimmt.

Erschliessungsbeiträge

Art. 45

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Versorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Anschlussgebühr

Art. 46

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren und Wasserzinsen sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt gedeckt werden.

Benützungsgebühr und Wasserzinsen

² Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel anfangs April und anfangs Oktober, während die Ablesung im Verlaufe des jeweiligen Vormonats erfolgt.

³ Auf Antrag des Hauseigentümers kann die Rechnungsstellung auch an den Pächter oder Mieter erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Pächters oder Mieters erfolgt die Rechnungsstellung ohne weitere Mitteilung wieder an den Hauseigentümer.

⁴ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen können Verzugszinse erhoben werden.

Art. 47

Die Gebühren werden aufgrund einer separaten Tarifordnung kostendeckend durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 48

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Für die im Falle eines Verkaufs des Grundstücks noch ausstehenden Gebühren haftet der Erwerber mit dem Verkäufer solidarisch.

Gebührenpflichtige Schuldner

Schlussbestimmungen

Art. 49

Rekurse

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserkommission kann innert 14 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen durch Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Rekurse müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 50

Inkrafttreten

Dieses Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeinde Gais in Kraft und ersetzt das Reglement vom 3. Mai 1959.